

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

3. Satzung vom 18.12.2025 zur Änderung der „Betriebssatzung des Oberbergischen Kreises für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Akademie Gesundheitswirtschaft und Senioren (AGewiS)“ vom 18.12.2013

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.646/SGV. NRW. 2021), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Verbindung mit § 107 Abs. 2 und § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), und der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), hat der Kreistag des Oberbergischen Kreises in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende 2. Satzung zur Änderung der „Betriebssatzung des Oberbergischen Kreises für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Akademie Gesundheitswirtschaft und Senioren (AGewiS)“ vom 18.12.2013 beschlossen:

Artikel I Änderung von § 3 Abs. 1

§ 3 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 14 Mitgliedern, die gemäß § 35 Abs. 3 KrO NRW gewählt werden.

Artikel II Änderung von § 3 Abs. 2

§ 3 Abs. 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

- 2 a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle über 300.000 Euro beträgt,

Artikel III Änderung von § 13

§ 13 erhält folgende Fassung:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind entsprechend der Regelung des § 95 Abs. 5 GO NRW innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Landrat dem Betriebsausschuss vorzulegen.

Artikel IV

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gummersbach, den 29.12.2025

gez.
Stefan Heße
- Allgemeiner Vertreter -